Stadt Leverkusen Antrag Nr. 2025/0114

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

21.01.2026
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Bürger- und Umweltausschuss	22.01.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	03.02.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	09.02.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	23.02.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sicherheitsmaßnahmen unter der Stelzenautobahn
- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.01.2026

31-cl/36-sch
Conchita Laurenz/Michael Schmidt
Tel.: 3130 / 36100

20.01.2026

01
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach gez. Lünenbach
- über Herrn Stadtdirektor Adomat gez. Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel gez. Hebbel

Sicherheitsmaßnahmen unter der Stelzenautobahn
- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2025
- Antrag Nr. 2025/0114

<u>Fachliche Einschätzung:</u>

Modellprojekt mobile Videoüberwachung

Die Regelung für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche durch öffentliche Stellen/ Kommunen befindet sich im Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), siehe § 20 DSG NRW. Damit eine Videoüberwachung zulässig ist, muss sie einen der in Absatz 1 des § 20 DSG NRW genannten Zwecke verfolgen (1. Wahrnehmung des Hausrechts, 2. zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder Besitzes oder 3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen).

In Betracht kommt insoweit allein eine Videoüberwachung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 DSG NRW zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter. Eine Videoüberwachung zum Schutz des Eigentums/ Besitzes scheidet aus, da der Bereich unter der Stelzenautobahn nicht im Eigentum oder Besitz der Stadt Leverkusen, sondern im Eigentum der Autobahn GmbH liegt.

Somit müsste die Videoüberwachung zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit erforderlich sein und es dürften keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Es erscheint schon fraglich, ob die vorgenannten Rechtsgüter Leben und Gesundheit derart durch die Autoposer-Szene beeinträchtigt sind, dass ein Schaden von diesen abgewendet werden muss. Allein die theoretische Möglichkeit eines Gefahreintritts irgendwann in der Zukunft ohne einen konkreten Situationsbezug reicht insoweit nicht aus. Es ist aber auch in erster Linie im Sinne des Antrages der CDU beabsichtigt, mit der Videoüberwachung ein möglicherweise rechtswidriges Verhalten von Personen im Straßenverkehr zu kontrollieren. Ein solcher Zweck ist von § 20 DSG NRW nicht gedeckt.

Aber selbst unter der Annahme, dass man eine Videoüberwachung zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit für erforderlich erachten würde (d.h. das festgelegte Ziel mit der Videoüberwachung erreicht werden kann und es dafür kein anderes, gleich wirksames, aber weniger eingriffsintensives – milderes - Mittel gibt), wäre sie unzulässig, wenn

Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

In Bezug auf die Videoüberwachung öffentlicher Wege und Plätze, die dem Gemeingebrauch unterliegen, fällt die Abwägung der widerstreitenden Interessen regelmäßig zugunsten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger aus. Dabei sind im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte von Bedeutung: Zum einen ist die Schutzbedürftigkeit regelmäßig in öffentlichen Räumen hoch, in denen sich Menschen typischerweise länger aufhalten und die zur Entfaltung sozialer Kommunikation dienen. Zum anderen ist zu beachten, dass verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem etwaigen Fehlverhalten Einzelner stehen und den Eingriff nicht veranlasst haben, grundsätzlich mit einer hohen Eingriffsintensität verbunden sind. Insofern würde eine Videoüberwachung öffentlicher Wege und Plätze, die dem Gemeingebrauch unterliegen, sämtliche diese Bereiche aufsuchenden Personen unter einen Generalverdacht stellen, obwohl etwaige Vorkommnisse eher auf einen eingeschränkten Täterkreis zurückzuführen sein dürften. Eine solche Videoüberwachung wäre mithin unverhältnismäßig.

Eine Videoüberwachung der Stadt Leverkusen auf Grundlage des § 20 DSG NRW scheidet daher aus.

Die sog. „mobile Videoüberwachung“ wiederum hat ihre Rechtsgrundlage im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW). Demnach ist die Polizei befugt, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung zu beobachten, sofern dort wiederholt Straftaten begangen wurden oder werden (vgl. § 15a PolG NRW). Ein Rückgriff der Kommunen auf die polizeigesetzliche Norm zur Videoüberwachung einzelner öffentlich zugänglicher Orte (§ 15a Polizeigesetz NRW) ist, anders als bspw. die Regelungen zum Einsatz von Bodycams, im Ordnungsbehördengesetz NRW (s. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 OBG NRW) nicht vorgesehen und scheidet daher für die Stadt Leverkusen aus.

Zuständig für eine mobile Videoüberwachung ist somit allein die Polizei. Aus diesem Grund wird die mobile Videoüberwachung in den im o.g. Antrag vergleichsweise aufgeführten Städten Dortmund, Essen, Bonn und Mannheim auch von der dortigen Polizei betrieben.

Die Polizei Köln verweist insoweit darauf, dass die Prüfung etwaiger Möglichkeiten zur Videobeobachtung bereits auf Nachfrage der Stadt im Frühjahr 2025 stattgefunden hatte. Dabei kam die Polizei Köln aus den folgenden Gründen zu der Bewertung, dass die rechtlichen Voraussetzungen im benannten Bereich nicht vorliegen:

Verkehrsdelikte und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten können per Gesetz (Verhütung von Straftaten) und Verwaltungsvorschrift (Kriminalitätsbrennpunkt, typische Straftaten der Straßenkriminalität) sowie Videoerlass (keine Verkehrsstraftaten im Deliktkatalog) nicht als Grundlage zur Einrichtung einer Videobeobachtung nach § 15a PolG NRW herangezogen werden. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Rahmen diverser Klageverfahren gegen die polizeiliche Videobeobachtung des PP Köln strenge Maßstäbe angelegt. So wurden seitens des Gerichts Vorgaben für eine Auswer-

tung relevanter Kriminalität gemacht, die eine polizeiliche Videobeobachtung rechtfertigen können. Dabei handelt es sich um typische Delikte der Straßenkriminalität. Verkehrsdelikte und Verkehrsordnungswidrigkeiten sind in dieser Vorgabe nicht enthalten.

Mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kommt daher eine Videoüberwachung des Bereiches unterhalb der Stelzenautobahn weder seitens der Stadt Leverkusen noch durch die Polizei in Betracht.

Weitere sicherheitstechnische Maßnahmen an der Stelzenautobahn

Zu 1.
Zur Reduzierung erhöhter Geschwindigkeiten unter der Stelzenautobahn kämen zwei Maßnahmenalternativen in Betracht.

Maßnahme 1 - Installation von Bremsschwellen

Sollte sich für die Installation von Bremsschwellen entschieden werden, favorisiert der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz in Abstimmung mit der Polizei die Installation von insgesamt 44 Bremsschwellen, d.h. 22 Bremsschwellen pro Fahrbahn.
Bei dieser Menge sollte es unmöglich sein, zwischen den einzelnen Elementen derart zu beschleunigen, dass Rennen unter der Stelze gefahren werden können. Eine Zustimmung der Maßnahme ist, wie bei allen anderen baulichen Maßnahmen, durch die Autobahn GmbH als Eigentümerin notwendig.

Eine erste Kostenkalkulation sah folgende Preise vor, welche allerdings nur bis zum 31.01.2026 Gültigkeit besitzen:

44 Bremsschwellen inkl. Befestigungsmaterial	=		41.376,16 €
Personalkosten	=	rd.	20.000,00 €
10 x Beschilderung „Unebene Fahrbahn“, VZ 112	=	rd.	3.000,00 €
Gesamtkosten:		rd.	65.376,16 €

Die Personalkosten können von den Technischen Betrieben Leverkusen AöR leider aktuell lediglich geschätzt werden, da die Arbeiten fremdvergeben werden müssen.
Ebenso kann seitens der TBL keine Aussage zur Kostensteigerung nach dem 31.01.2026 getroffen werden.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Bremsschwellen eine Gefahr für den Radverkehr auf dem Stelzenparkplatz darstellen können, da dieser zwar nicht als Radweg freigegeben ist, jedoch von vielen Radfahrern genutzt wird.
Auch könnten die Motorradübungen der Leverkusener Fahrschulen, welche dort seit Jahren stattfinden, betroffen sein.

Zudem besteht das Risiko, dass die Raserszene nachts bei großflächig freien Parkflächen über diese an den Bremsschwellen vorbei Rennen fahren kann, da im Bereich der Parkflächen keinerlei Hindernisse angebracht werden können. Sämtliche Parkflächen werden an Spieltagen von Bayer 04 Leverkusen als Stellplatznachweis für die BayArena benötigt.

Maßnahme 2 - Installation von Sperrpfosten (Pollern)

Alternativ zu den Bremsschwellen bestünde die Möglichkeit, die beiden Fahrbahnen des Stelzenparkplatzes so durch das Anbringen von Sperrpfosten zu separieren, dass auch hier keine Rennen mehr möglich sind.

Insgesamt wären hier 16 Sperrpfosten zu installieren, welche unterschiedlich ausgestaltet werden können. Sämtliche Poller müssten jedoch mit einer Markierung für den Radverkehr versehen sein, da die Fahrbahn der Stelze intensiv auch von Radfahrenden genutzt wird.

Variante 1:

Herausnehmbare, Verschließbare Sperrpfosten (Dreikantschlüssel) inkl. Einbau und Markierung für Radfahrende	=	14.450,00 €
10 x Beschilderung Sackgasse	=	2.335,80 €
Gesamtkosten	=	16.785,80 €

Variante 2:

Versenkbare, Verschließbare (Dreikant oder Schlüsselzylinder) Sperrpfosten inkl. Einbau	=	22.402,94 €
Zzgl. Markierung Radfahrende	= rd.	3.000,00 €
10 x Beschilderung Sackgasse	=	2.335,80 €
Gesamtkosten:	= rd.	27.738,74 €

An diesen Kostenvoranschlag können sich die TBL lediglich bis 31.12.2025 gebunden halten. Für das Jahr 2026 ist mit einer Kostensteigerung zu rechnen, welche bislang nicht bezifferbar ist.

Die Sperrpfosten müssten vor Fußballspielen durch die TBL entnommen und später wieder eingesetzt werden. Dadurch würden für jeden Fußballeinsatz weitere Personalkosten bei der TBL entstehen, die der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Dreikantschlüssel von jedem Verkehrsteilnehmer gekauft werden können, so dass es grundsätzlich möglich ist, dass die Sperrpfosten von jedermann entfernt werden können. Schließzylinder bergen die Gefahr, dass diese z. B. vereisen und dann ggf. bei Fußballspielen nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden können. Auch hier besteht das Risiko, dass die Sperrpfosten bei nächtlich freien Parkflächen einfach umfahren werden können, so dass sie ebenso wie die Bremsschwellen keine Gewähr dafür bieten, dass bei freiem Stelzenparkplatz Rennen wirklich rund um die Uhr verhindert werden können.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass beide möglichen Maßnahmen zwar geeignet sind, Rennen unter der Stelzenautobahn zu erschweren / verhindern, jedoch nicht geeignet sind, auch die Poserszene in diesem Bereich zu unterbinden.

Zu 2.

Alle Leuchten sind laut EVL funktionsfähig, es ist jedoch ggfs. eine Konversation (Umrüstung der Bestandsleuchten auf LED) notwendig. Alle Leuchten, die in Richtung Bayer 04 und TSV angebracht sind, werden über die Stadt geschaltet. Bei allen Leuchten, die in Richtung Marienburger Straße angebracht worden sind und über die Bayer 04 Schaltung laufen, sind die Leuchtmittel unbekannt. Das bedarf einer Prüfung vor Ort bei jeder einzelnen Leuchte, da diese Leuchten nicht in den Wartungs- und Prüfintervallen der EVL dokumentiert sind.

Anbei eine Übersicht, wie die Leuchten geschaltet werden.

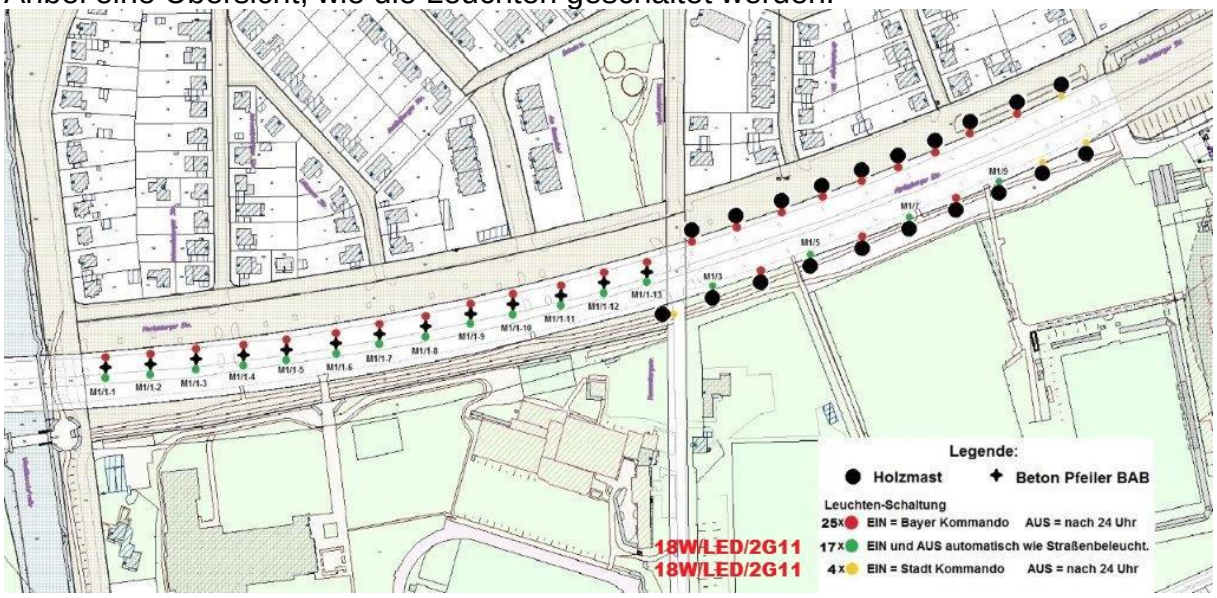

Seitens der EVL wäre es möglich, die Leuchten von Bayer 04 auf die Schaltung der Stadt umzuklemmen und die Leuchtmittel ggfs. auszutauschen. Das wäre wahrscheinlich finanziell die günstigste Lösung und relativ zeitnah umzusetzen.

Es würden sich folgende Kosten ergeben:
Einmalkosten zur Einbindung der 29 LP in die Straßenbeleuchtung:
350,- € Schaltschrankarbeiten
Konversionsmaßnahme – Austausch auf LED-Leuchten, da die Beleuchtung nicht mehr gewartet wurde und der Zustand nicht beurteilt werden kann:
ca. 3.600,-€

Laufende, jährliche Kosten in Form der Lichtpunktpauschale gemäß des Beleuchtungsvertrages:
ca. 2.400,- € (LP-Pauschale für Wartung und Instandsetzung)
ca. 800,-€ (Energiekosten (Annahme 0,35Cent/ kW/h) bei 18W-Leuchten)

Zu 3.
Beide unter 1. genannten Maßnahmen wurden bereits mit der Polizei sowie dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr besprochen und wären grundsätzlich, auch für den Stadionbetrieb, umsetzbar.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Weitere sicherheitstechnische Maßnahmen an der Stelzenautobahn
Für die aufgeführten Maßnahmen wurden bisher keine finanziellen Mittel eingeplant. Sie sind i. S. der sparsamen Haushaltsführung nach § 82 GO zu bewerten.
Die Umsetzung einer Variante könnte jedoch aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Belange i.S. der Verkehrssicherheit erfolgen, so dass hierfür die Haushaltsmittel der Finanzposition 720000 / SK 526100 (konsumtiv) sowie Finanzposition 782600 / Finanzstelle 31000232012001 (investiv) verwendet werden könnten.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☒ Nein ☐

Fazit:

Eine mobile Videoüberwachung durch die Verwaltung scheidet mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen aus.

Aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Belangen und der vorliegenden Beschwerdelage kann bei einer entsprechenden Beschlussfassung die Umsetzung einer Variante der weiteren sicherheitstechnischen Maßnahmen an der Stelzenautobahn erfolgen.

Dez. II/ Stabsstelle Datenschutz, Ordnung und Straßenverkehr sowie Mobilität und Klimaschutz